



Eidgenössischer Armbrustschützen-Verband EASV

Reglement

Grundbestimmungen

für die Übernahme des

Eidgenössischen Armbrustschützenfestes

**Bewilligt an der ordentlichen
Schützenratstagung
vom 23. November 2013
Rest. Bären, Nürensdorf**

Ersetzt die Ausgabe 2006-01

(Ausgabe 2017-02)

Letzte Änderung EASV DV 2017



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Zuständigkeit	3
Art. 2 Bewerbungen	3
Art. 3 Zeitpunkt	3
Art. 4 Organisationskomitee	3
Art. 5 Schiesseinrichtungen	3
Art. 6 Schiessplan	4
Art. 7 Spezialwettkämpfe	5
Art. 8 Finanzielle Bestimmungen	5
Art. 9 Anschubfinanzierung durch EASF-Beitrag der EASV Mitglieder.....	6
Art. 10 Besondere Bestimmungen	7

Abkürzungen siehe: EASV Schiess- und Festreglement



Art. 1 Zuständigkeit

Der Schützenrat bestimmt nach Prüfung der eingegangenen Bewerbungen den Festort.

Art. 2 Bewerbungen

Die Bewerbungen für die Übernahme des EASF sollen, wenn möglich 3 Jahre vor dem Fest bis zum 31. August an den Vorstand EASV gerichtet werden.

Sie haben das Verzeichnis des eigentlichen Organisationskomitees, einen Situationsplan über die Anlage für die Durchführung, sowie die definitive Zusage der zuständigen Behörden für die Benutzung öffentlicher Anlagen oder Bauten zu enthalten. Nach Prüfung durch den Vorstand EASV sind die Schützenräte bis spätestens 1 Monat vor der Schützenrats-tagung des gleichen Jahres durch die Bewerber mit vollständigen Unterlagen zu beliefern.

Art. 3 Zeitpunkt

Das EASF ist zwischen dem 15. Juni und dem 31. Juli durchzuführen. Geringfügige und begründete Abweichungen können vom Vorstand EASV bewilligt werden.

Art. 4 Organisationskomitee

Der Vorstand EASV ist mit mindestens einem Sitz im leitenden Ausschuss vertreten. Im Schiesskomitee ist dem Vorstand EASV ebenfalls mindestens ein Sitz einzuräumen.

Art. 5 Schiessanlagen

Es ist eine Schiessanlage für die Distanz 30m zu stellen, diese muss mindestens 35 Laufscheiben umfassen.

Es ist dem Veranstalter freigestellt, eine 10m Anlage zu installieren. Diese muss jedoch mindestens 6 Scheibenzüge aufweisen.

Die Schiessanlagen sind durch die Kontrollorgane (Eidg. Schiessoffizier bzw. Vertreter der USS) und Eidg. Schützenmeister EASV abzunehmen.

Für die Errichtung von Servicestellen durch Armbrustfabrikanen sind geeignete Lokale oder fahrbare Werkstätten zu reservieren. Es ist darauf zu achten, dass sie die Bedingungen aufweisen, die der Lagerung von Armbrust und Zubehör nicht abträglich sind.

Art. 6 Schiessplan

Der Schiessplan ist vom Festorganisator bis spätestens am 15. September im Vorjahr des Festes dem Vorstand EASV vorzulegen.

Bis spätestens einen Monat vor der Schützenratstagung des gleichen Jahres muss der Schiessplan durch den Organisator jedem Schützenrat zugestellt werden. Er wird vom Schützenrat auf Antrag des Vorstands ESV genehmigt.

Es sind auf jeden Fall folgende Stiche in den Schiessplan aufzunehmen:

30m Distanz	10m Distanz (wenn angeboten)
Kehr	Kehr
Sektion	Sektion
Gruppe	Gruppe
Kranz	Kranz
Auszahlungsstich	
Meisterschaft	Meisterschaft
Nachwuchsstich	
Veteranenstich	

Weitere Stiche auf Vorschlag des Festorganitors, zum Beispiel:

Ehrengaben, Nachdoppel, Freie Scheibe, usw.

Die Gestaltung des Schiessplanes richtet sich nach dem S&F Reglement EASV.

Art. 7 **Spezialwettkämpfe**

Im Rahmen des EASF müssen folgende Wettkämpfe angeboten werden:

Schützenkönigsausstich

Der Schützenkönigsausstich ist Schützen mit Schweizer Bürgerrecht vorbehalten.

Verbändewettkampf Elite

(am 1. Samstag durchzuführen)

Verbändewettkampf Nachwuchs

(am 1. Samstag durchzuführen)

Verbändewettkampf Veteranen

(am 1. Samstag durchzuführen)

Schweizer Meisterschaften für Elite und Junioren

Zweistellungs – Meisterschaft

Final mit 32 Teams des EASV Swiss Cup

Veteranenmeisterschaft

Öffentlichkeitsschiessen

Art. 8 **Finanzielle Bestimmungen**

Dem EASV sind nebst den in den Statuten und Schiessreglementen verankerten Abgaben zusätzlich 5% der Einnahmen aus dem Stichverkauf abzugeben. Die Spezialwettkämpfe sowie die Einnahmen aus dem 10m Schiessen sind von dieser Abgabe befreit.

Die Kautions ist gemäss Vorschriften zu hinterlegen.

Der EASV beteiligt sich weder an einem Gewinn noch an einem Verlust der Festunternehmung.

Spezialwettkämpfe:

Die Kosten für die Auszeichnungen des Verbändewettkampfes Elite und des Verbändewettkampfes Veteranen werden zu je 50 % vom Festorganisator und vom EASV getragen.

Die Kosten für die Auszeichnungen des Verbändewettkampfes Nachwuchs werden vom EASV und den Unterverbänden getragen.

Die Aufteilung weiterer Kosten und Erträge der Spezialwettkämpfe wird auf der Basis und den Erfahrungen der vorangegangenen Feste, vor dem Fest, zwischen dem Festveranstalter und dem EASV einvernehmlich festgelegt.

Art. 9 Anschubfinanzierung durch EASF-Beitrag der EASV Mitglieder

Startkapital:

Der EASV unterstützt das EASF mit einem Startkapital von CHF 18'000. Das Kapital kann in ein bis drei Teilen an die Festkasse ausbezahlt werden. Es wird vom Vorstand freigegeben, sofern:

- Die Bewerbung vom Vorstand EASV ausgewählt und genehmigt wurde.
- Ein handlungsfähiges OK eingesetzt ist

Verwendung/Rückzahlung:

Das überlassene Kapital wird wie ein Sponsorenbeitrag betrachtet, fliesst dementsprechend in die Festrechnung ein und ist nicht rückzahlbar. Dem EASV werden für CHF 8'000 Leistungen gemäss Sponsorenmappe zugestanden.

Finanzierung (EASF-Beitrag):

Der EASV legt an seiner DV den Beitrag für das EASF fest, der zusammen mit dem Mitgliederbeitrag pro Aktivmitglied eingezogen wird. Dadurch wird in 3 Jahren der Auszahlungsbetrag geäufnet. Ein möglicher Differenzbetrag wird dem Solidaritätsfonds entnommen.

Rückstellungen (Anschubfinanzierung EASF):

Mit den EASF Beiträgen werden Rückstellungen gebildet, welche auch noch durch andere, diesem Zweck dienende Beiträge gespeist werden können, z.B. durch Rückflüsse aus durchgeführten Festen oder Spenden. Diese Rückstellungen sollen rund CHF 25'000 nicht übersteigen, was über die Beiträge gesteuert wird. Die DV kann jederzeit über den Fonds bestimmen.

Art. 10

Besondere Bestimmungen

Pressedienst:

Der Festorganisator hat einen leistungsfähigen Pressedienst gemäss Reglement für die Beitragsleistung an die Pressedienste von Eidgenössischen- und Unterverbands-Festen des EASV zu organisieren.

Schiesswesen:

Der Vorstand EASV hat die Oberaufsicht über den schiess-technischen Teil des EASF.

Verbindlichkeit:

Mit der Eingabe der Bewerbung verpflichtet sich jeder Bewerber, bei seiner Wahl zum Festorganisator, die in diesen Grundbestimmungen enthaltenen Vorschriften einzuhalten.

Alle in den vorliegenden Grundbestimmungen nicht umschriebenen Fälle sind nach den Vorschriften des S&F Reglements EASV zu beurteilen. Sehen auch diese keine Regelung vor, entscheidet der Vorstand EASV endgültig.

Ende Reglement